



Merkblatt zur Trennung

Eine rechtlich anerkannte Trennung setzt voraus, dass kein gemeinsamer Haushalt mehr zwischen den Ehepartnern besteht und einer der beiden klar entschieden hat, dies auch nicht wiederherstellen zu wollen, da er die eheliche Lebensweise ablehnt. Dies kann auch der Fall sein, wenn beide noch in der gleichen Wohnung leben, aber getrennt voneinander. Man spricht dann davon, dass man „getrennt von Tisch und Bett“ lebt. Wichtig ist, dass der Wunsch nach Trennung deutlich kommuniziert wird. Einfache Eheprobleme reichen hierfür nicht aus.

Mit einer Trennung sind weitreichende Konsequenzen verbunden, wie z.B.:

- Aufteilung des Haushalts,
- Kindesunterhalt,
- Unterhaltsansprüche für den Ehepartner
- Änderung bei der Steuerklasse.

Haushaltsteilung

Wenn Sie sich räumlich trennen, muss geklärt werden, wer welche Haushaltsgegenstände behält. Grundsätzlich hat jeder Anspruch auf seine persönlichen Dinge. Ausnahmen gelten für Gegenstände, die für den gemeinsamen Haushalt mit Kindern nötig sind, wie Küchengeräte oder Waschmaschinen. Im Falle der Trennung ist es ratsam, eine Liste aller Haushaltsgegenstände zu erstellen und die Wünsche für die Mitnahme zu notieren. Bei Überlappungen muss eine Einigung gefunden werden. Sollte es dabei große Wertunterschiede geben, kann ein finanzieller Ausgleich angebracht sein.

Unterhalt

1. Kindesunterhalt

Wenn Sie minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder haben, die bei Ihnen wohnen, muss der nicht betreuende Elternteil in der Regel Unterhalt zahlen. Dieser Unterhalt richtet sich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und wird meist mithilfe der Düsseldorfer Tabelle ermittelt.

Bei einem Angestellten wird insoweit meist das jährliche Durchschnittsnettoeinkommen einschließlich Steuererstattungen und sonstiger Einkünfte (z.B. aus Kapital oder, gegebenenfalls mietfreies Wohnen) gebildet, Schulden und Vorsorgeaufwendungen sowie Werbungskosten können abzuziehen sein, soweit diese unterhaltsrechtlich anerkannt sind, wie Gewerkschaftsbeiträge oder Krankenversicherungsbeiträge etc.

2. Ehegattenunterhalt

Bei Trennung können Ansprüche auf gegenseitigen Unterhalt entstehen. Die genaue Berechnung hängt wiederum von den beiderseitigen Einkommensverhältnissen ab, die zunächst anhand von Unterlagen festgestellt werden müssen.

3. Nachscheidungsunterhalt

Nach der Scheidung endet der Anspruch auf den sogenannten Trennungsunterhalt, aber es kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt entstehen. In Betracht kommt dies z.B. bei Ehepartnern, die wirtschaftliche Nachteile durch die Ehe erlitten haben, wie zum Beispiel durch die Aufgabe einer Karriere oder geringere Karrierechancen zur Betreuung gemeinsamer Kinder.

Der nacheheliche Unterhalt berücksichtigt viele individuelle Faktoren. Er kann auch zeitlich begrenzt werden, je nach den Umständen des Einzelfalls. Die Entscheidung über den

Unterhalt, dessen Höhe und Dauer hängt also stark von den individuellen Lebensumständen ab und wird im Streitfall von einem Richter festgelegt, wobei dessen Ermessen eine Rolle spielt.

Ehescheidungsverfahren

Nach einem Trennungsjahr kann die Scheidung eingereicht werden. Dabei wird vom Familiengericht automatisch auch der Versorgungsausgleich, also die Aufteilung der Rentenansprüche, durchgeführt.

Entscheidungen zu anderen Sachverhalten oder Streitpunkten trifft das Gericht nur dann, wenn einer der Ehepartner hierzu einen konkreten Antrag stellt.

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich bezieht sich auf die Aufteilung der Rentenansprüche, die während der Ehe erworben wurden. Dies können u.a. solche in der gesetzlichen Rentenversicherung, in privaten Rentenversicherungen oder auch von Arbeitgebern zugesagten betrieblichen Altersvorsorgeverträgen sein.

Zugewinnausgleich / Vermögensauseinandersetzung

Wenn Sie während Ihrer Ehe im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, weil Sie keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, der etwas anderes regelt, könnte ein Zugewinnausgleich relevant werden. Der Zugewinn ist die Differenz zwischen dem Anfangsvermögen jedes Ehepartners zu Beginn der Ehe und dem Vermögen am Ende der Ehe, das am Tag der Zustellung der Scheidungsantragsschrift berechnet wird.

Der Ehepartner, der während der Ehe einen höheren Vermögenszuwachs erzielt hat, muss die Hälfte des Überschusses an den anderen Partner auszahlen. Die Berechnung des Zugewinns erfolgt sehr genau und kann Anpassungen beinhalten, um beispielsweise die Inflation oder Wertverluste zu berücksichtigen.

Regelung der elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge wird auch nach Trennung und Scheidung grundsätzlich weiterhin gemeinschaftlich ausgeübt. Eine alleinige Übertragung ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich.

Umgangsrecht

Der Elternteil, der nicht hauptsächlich für die Kinderbetreuung zuständig ist, hat ein Recht auf regelmäßigen Kontakt mit diesen. Vielfach üblich ist solcher am Wochenende im Zwei-Wochen-Rhythmus.

Ich hoffe, dass diese Informationen Ihnen einen ersten Überblick über die Folgen einer Trennung geben können.

Miriam Möller
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Familienrecht

© Rechtsanwaltskanzlei Miriam Möller
Hüserheide 58d, 47918 Tönisvorst
Tel. 02152-8079526
E-Mail kanzlei@anwaltskanzlei-moeller.de
www.anwaltskanzlei-moeller.de